



## Durchschrift

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Landrat des Kreises Coesfeld  
48651 Coesfeld

05. April 2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

32.2.2.3

Auskunft erteilt:

Lena Neubert

Durchwahl:

+49 (0)251 411-3597

Telefax:

+49 (0)251 411-2525

Raum: 221

E-Mail:

lena.neubert  
@brms.nrw.de

### **Linienabstimmungsverfahren nach §37 StrWG NRW für den Neubau einer südwestlichen Entlastungsstraße K8n für Olfen und Lüdinghausen-Seppenrade**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mein Schreiben vom 02.05.2014; Ihr Schreiben vom 19.01.2018 /  
15.02.2018

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

im Rahmen des Linienabstimmungsverfahrens für den Neubau einer südwestlichen Entlastungsstraße K8n für Olfen und Lüdinghausen-Seppenrade hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 02.05.2014 Stellung genommen. Hier wurde u.a. angemerkt, dass bei der Trassenbewertung der erforderliche Kompensationsumfang (Flächeninanspruchnahme/ -Verfügbarkeit, Kosten) nicht berücksichtigt wurde. Der Kreis Coesfeld hat die Bewertungsmatrix diesbezüglich aktualisiert, von den Trassenvarianten wird nun die Variante 1 vom Kreis Coesfeld favorisiert.

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 – 3300

Die Bezirksregierung Münster nimmt zu der vorgelegten, aktualisierten Bewertungsmatrix wie folgt Stellung:

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

In der Stellungnahme vom 02.05.2014 wird die Variante 1 gegenüber den Trassenvarianten 2 und 3 bevorzugt und auf die fehlende Berücksichtigung des Kompensationsumfangs in der Bewertung hingewiesen. Die Ergänzung der Bewertungsmatrix hinsichtlich des Kompensationsumfangs und die hieraus hervorgehende Bevorzugung der Variante 1 wird daher begrüßt.

IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452

Ergänzend zu der Stellungnahme vom 02.05.2014 wird aus den einzelnen Dezernaten wie folgt Stellung genommen:



### **Dezernat 26 „Landesluftfahrtbehörde“**

Aus luftrechtlicher Sicht werden keine Bedenken gegen diese Maßnahme vorgetragen.

Ich bitte zu beachten, dass evtl. zum Einsatz kommende Baukräne keinesfalls den Luftverkehr vom nahe gelegenen Landeplatz Borkenberge beeinträchtigen dürfen.

Für Rückfragen steht Herr Steiner (-1448) zur Verfügung.

### **Dezernat 32 „Regionalplanungsbehörde“**

Die Stellungnahme vom 02.05.2014 hat sich auf die Ziele und Grundsätze der am 16. Dezember 2013 aufgestellten, jedoch noch nicht veröffentlichten Fortschreibung des Regionalplans Münsterland und des LEP NRW 1995 bezogen. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme war der fortgeschriebene Regionalplan Münsterland zwar bei der Landesplanungsbehörde angezeigt, hat jedoch erst mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Juni 2014 Rechtswirksamkeit erlangt. Eine Änderung der betreffenden Ziele und Grundsätze - auch durch spätere Regionalplanänderungen oder den Sachlichen Teilplan Energie - ist aber nicht erfolgt.

Am 08. Februar 2017 ist der neue Landesentwicklungsplan (LEP NRW) in Kraft getreten, dessen Ziele nun zu beachten sind. Die in der Stellungnahme vom 02.05.2014 aufgeführten Ziele sind in ihrer Grundaussage jedoch nicht verändert worden.

Insgesamt kommt es somit nicht zu einer Änderung der Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde. Weiterhin ist aus raumordnerischer Sicht aus den in der Stellungnahme vom 02.05.2014 dargelegten Gründen die Variante 1 zu bevorzugen. Die Änderung der Bewertung der Trassenvarianten durch den Kreis Coesfeld wird daher begrüßt.

### **Dezernat 33 „Flurbereinigungsbehörde“**

Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde wird auf die Stellungnahme vom 02.05.2014 und auf die dort aufgeführten Anregungen und Bedenken verwiesen.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass im Flurbereinigungsverfahren Olfen ein rechtskräftiger Wege- und Gewässerplan (Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG) vorliegt. Die Umsetzung der darin geplanten Maßnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere werden am nördlichen Vorrangweg, welcher gegenüber dem Einmündungsbereich der Linienvarianten 1 und 2 auf die Kreisstraße K8 trifft, noch weitere Ausbauarbeiten erfolgen.



In Bezug auf die geplante Linienführung wird durch die Flurbereinigungsbehörde die Stellungnahme ergänzt (anstelle des letzten Satzes von Nr. 4):

5. Für eine Flächenbereitstellung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Olfen müssten die Flurbereinigungsteilnehmer in einer Teilnehmersammlung neu aufgeklärt werden.

**Dezernat 51 „Höhere Naturschutzbehörde“**

Wie bereits in der Stellungnahme vom 02.05.2014 ausgeführt wurde, wird auch nach der Überarbeitung der Planungsunterlagen zum Bau der Entlastungsstraße K 8n die Variante 1 als kürzeste und aus unserer Sicht umweltverträglichste Variante weiterhin favorisiert. Insofern begrüßen wir die aktualisierte Variantenbewertung des Kreises Coesfeld und stimmen ihr zu.

Um die Zerschneidungswirkung auf das Naturschutzgebiet und Biotopverbundelement „Steveraue“ möglichst gering zu halten, soll die Querung der Stever mittels eines aufgeständerten Brückenbauwerkes, das der Stever und ihrer Aue viel Raum lässt und Fledermäusen und anderen Tierartengruppen eine Unterquerung ermöglicht, erfolgen. Die Planung eines Brückenbauwerkes von ca. 110 m Länge sollte dieser Vorgabe Rechnung tragen.

Evtl. nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Stever“ (DE-4210-302), das sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Querung der Steveraue befindet und ein bedeutsames Vorkommen des Steinbeißers aufweist, sind vor der Durchführung des Vorhabens mittels einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG abzuschätzen.

**Dezernat 54 „Obere Wasserbehörde“**

Gegen die Änderungen und Ergänzungen in diesem Verfahren sind bei Berücksichtigung der Stellungnahme vom 02.05.2014 vom Dezernat 54 zu vertretende Belange nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lena Neubert